

# **Förderverein des Kommunalen Kindergartens Birkenweg**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens Birkenweg Bordesholm e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsverzeichnis beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bordesholm.
- (4) Der Verein wahrt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Er bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische, repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. jedes Jahres.

## **§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die ideelle und materielle „Förderung des Kommunalen Kindergartens Birkenweg“ in Bordesholm.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Planung, Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen;
  - Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe und -pflege;
  - Unterbreitung und Anregung spezieller Angebote in der Arbeit mit Kindern im Kindergartenalter;
  - Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen der Jugendbildung, des Jugendschutzes, der Kulturarbeit sowie der Fortbildung für Mitarbeitende
  - Pflege von Kontakten zu den Eltern, dem Elternbeirat, den Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit;
  - Einwerben von Sach- und Finanzmitteln für den Betrieb der „Kommunalen Kita Birkenweg“;
  - Förderung des Kindergartenlebens und der Öffentlichkeitsarbeit der „Kommunalen Kita Birkenweg“;
  - Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (2) Die Aktivitäten des Fördervereins sollen einer engeren Bindung und Mitverantwortung der Mitglieder an die Kita dienen. Insbesondere sind diese auf die gültige Konzeption der Kita ausgerichtet. Die Arbeit des Fördervereins muss im Konsens mit der Leitung der Kita stehen. Der Verein kann auch mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten, um seinen Zweck zu verwirklichen.
  - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) Körperschaften, Behörden, Unternehmen sowie sonstige Vereinigungen;
  - b) Eltern sowie andere natürliche Personen, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht gebunden an den Besuch der Kita.
- (3) Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Bestätigung erfolgt gleichfalls schriftlich. Gründe für eine Ablehnung des Antrages brauchen der Antragstellerin und dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung zum Ablauf des Geschäftsjahres;
  - b) wenn die Mitgliedschaft von vornherein zeitlich begrenzt wurde;
  - c) durch Tod eines Mitgliedes
  - d) In Härtefällen kann die Kündigung mit Zustimmung des Vorstandes auch außerordentlich erfolgen.
  - e) wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - f) wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt – die Kündigung darf nur in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen;
  - g) durch Auflösung des Vereins
- (5) In den Fällen des § 5 Nr. a) besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres weiter. Eine Rückzahlung der eingezogenen Beiträge aufgrund des Endes der Mitgliedschaft nach Abs. 5 erfolgt nicht.

#### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und andere Zuwendungen.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge für das nächste Geschäftsjahr vor.  
Der Mindestbeitrag beträgt:
  - für Familien: 15,00 Euro
  - für andere natürliche Personen: 10,00 Euro
  - für juristische Personen: 50,00 Euro
- (3) Der Beitrag ist jeweils im vierten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem/der 1. geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der 2. geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der 1. und 2. Schatzmeister/-in sowie mindestens einem Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer kann auf insgesamt 3 erhöht werden, so dass der Vorstand aus 8 Personen besteht. Dieses ist alle zwei Jahre neu festzulegen.
- (2) Dem Vorstand gehört ferner die Leitung der Kommunalen Kita Birkenweg an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die 1. Vorsitzende/-n, den/die 2. Vorsitzende/-n, den/die Schriftführer/-in, den/die 1. und 2. Schatzmeister/-in sowie einen oder mehrere Beisitzer.
- (4) Der Vorstand hat die folgende Aufgabe:
  - a) Führung der Vereinsgeschäfte, Werbung von Mitgliedern;
  - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - d) Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln;
  - e) Vorbereitung von Entscheidungen zur Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende leiten den Verein und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 BGB. Sie leiten die Mitgliederversammlung. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll inklusive Anwesenheitsliste zu führen, das von dem Schriftführer / der Schriftführerin und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch zugeschickt.
- (8) Die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erstatten. Sie nehmen Zahlungen des Vereins gegen Quittungen in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur mit Zustimmung in Textform eines weiteren Vereinsmitgliedes geleistet werden.
- (9) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinen Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder diese verlangen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie kann auch in virtueller Form über eine datenschutzkonforme Plattform abgehalten werden.

- (2) Sie wird vom Vorstand unter Zusendung einer Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Änderungen der Satzung werden durch Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Ihr ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres zu erläutern und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen; sie hat eine Rechnungsprüferin / einen Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu bestellen, die/der vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist.
- (7) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Frist einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dieses in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht mindestens  $\frac{2}{3}$  der gesamten Mitglieder des Vereins vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit einer  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet
- (3) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bordesholm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Kommunale Kita Birkenweg, Bordesholm.

Der Vorstand

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 06.09.2006 beschlossen.

Satzung vom 10.03.2005; 06.04.2005, geändert mit Beschluss vom 06.09.2006, geändert mit Beschluss vom 03.07.2025

Bordesholm, den 03.07.25

Der Vorstand